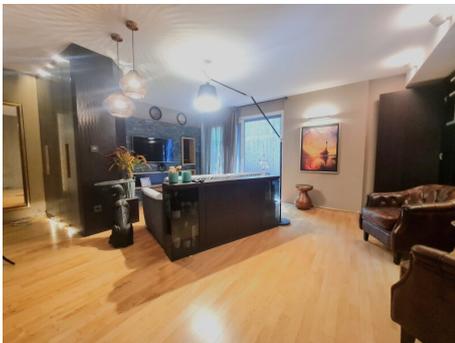


Luxuriöse Mietwohnung mit Garten - im Herzen des 19. Bezirks

1190 Wien, Österreich

Nähe: Ottingerwiese, Schutzhaus Hackenberg



Eckdaten Objektnummer 5762

Wohnfläche: ca. 55,52 m²

Nutzfläche: ca. 55,52 m²

Bauart: Neubau

Baujahr: ca. 2016

Heizung: Fußbodenheizung, Zentralheizung

Stockwerk: EG

Lift: Personenaufzug

Zustand: gepflegt

Zimmer: 2

Garten: 1 (ca. 15,68 m²)

Terrassen: 2

Garage: 1

Stellplatz: 1

Bad: 1

WC: 1

Gesamtmiete*: 1.995,00 €

Miete: 1.995,00 €

monatliche Gesamtbelastung: 1.995,00 €

* Miete + Nebenkosten

Provision: Gemäß Erstauftraggeberprinzip bezahlt der Abgeber die Provision.

Ihr Ansprechpartner:



Tatiana Hanzl

Mobil: +43 677 61959633

Telefon: +43 1 361401466

E-Mail: th@novel-real.at

Detailbeschreibung

Beschreibung:

Diese exquisite 2-Zimmer-Wohnung befindet sich in einem modernen Gebäude, das im Jahr 2016 erbaut wurde. Die Wohnräume sind mit hochwertigem Parkett ausgestattet, was den luxuriösen Charakter dieser Immobilie unterstreicht. Die Fußbodenheizung sorgt für ein angenehmes Wohnklima und höchsten Komfort.

Das Highlight der Wohnung ist der großzügige Wohnbereich, der nahtlos in die offene Küche übergeht. Die Küche ist modern und komplett ausgestattet, ideal für alle, die gerne kochen und Gäste bewirten. Der angrenzende Schlafbereich bietet ausreichend Platz und ist durchdacht gestaltet, um maximalen Komfort zu gewährleisten. Das Badezimmer ist hochwertig gefliest und verfügt über eine Badewanne, die zum Entspannen einlädt. Ein separates WC ist ebenfalls vorhanden.

Zur Wohnung gehört eine wunderschöne Außenfläche bestehend aus einem Garten mit Terrasse. Diese lädt zum Entspannen ein und bietet ausreichend Platz für gemütliche Stunden im Freien.

Ausstattung:

- Hochwertiger Parkettboden in allen Wohnräumen
- Fußbodenheizung
- Moderne und voll ausgestattete Küche
- Großzügiger Garten mit Terrasse
- Luxuriöse Ausstattung
- Ruhige und zentrale Lage
- Hervorragende Anbindung an das öffentliche Verkehrsnetz

Diese Wohnung bietet alles, was man für ein komfortables und stilvolles Wohnen in Wien braucht. Sie ist ideal für Singles oder Paare, die eine exklusive Mietwohnung in einer der begehrtesten Gegenden Wiens suchen.

Die Wohnung wird stilvoll möbliert vermietet, wobei auf Wunsch die Möbel auch entfernt, werden können, um individuellen Gestaltungsideen Raum zu geben.

Die Vorschreibung der monatlichen Heizkosten und Warmwasser belaufen sich derzeit auf € 108,75 und sind nicht in der Miete inkludiert.

Ein Stellplatz in der hauseigenen Tiefgarage kann zusätzlich angemietet werden.

Lage und Infrastruktur:

Die Wohnung befindet sich in einer ruhigen und dennoch zentralen Lage in Wien. Die Umgebung ist geprägt von grünen Flächen und einer hervorragenden Infrastruktur. Einkaufsmöglichkeiten für den täglichen Bedarf, Cafés, Restaurants und diverse Dienstleister sind in unmittelbarer Nähe zu finden. Die Infrastruktur rund um die Wohnung ist erstklassig. Sie profitieren von einer hervorragenden Anbindung an das öffentliche Verkehrsnetz, sodass Sie schnell und bequem in alle Teile der Stadt gelangen. Verschiedene Straßenbahn- und Buslinien befinden sich in unmittelbarer Nähe, die nächstgelegene U-Bahn-Station ist ebenfalls gut erreichbar. Für Autofahrer stehen in der Umgebung ausreichend Parkmöglichkeiten zur Verfügung.

Kontaktieren Sie uns für weitere Informationen und um einen Besichtigungstermin zu vereinbaren!

Hinweis:

Alle Angaben basieren alleinig auf Informationen, die uns von unserem Auftraggeber übermittelt wurden. Trotz aller Sorgfalt können wir für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität dieser Angaben keine Gewähr übernehmen. Jegliche Weitergabe der übermittelten Daten an Dritte ist nicht gestattet. Bei den Visualisierungen und Abbildungen der Immobilie (insbesondere von Inneneinrichtungen) kann es sich um Symbolfotos bzw. fototechnisch optimierte Fotos handeln. Die veröffentlichten Inhalte und Fotos unterliegen dem österreichischen Urheberrecht. Jede Vervielfältigung, Bearbeitung, Verbreitung und jede Art der Verwendung bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Novel Real Immobilien GmbH.

Hiermit weisen wir auf das Bestehen eines familiären und/oder wirtschaftlichen Naheverhältnisses zum Verkäufer hin.

Der Immobilienmakler erklärt, dass er – entgegen dem in der Immobilienwirtschaft üblichen Geschäftsgebrauch des Doppelmaklers – einseitig nur für den Vermieter tätig ist.

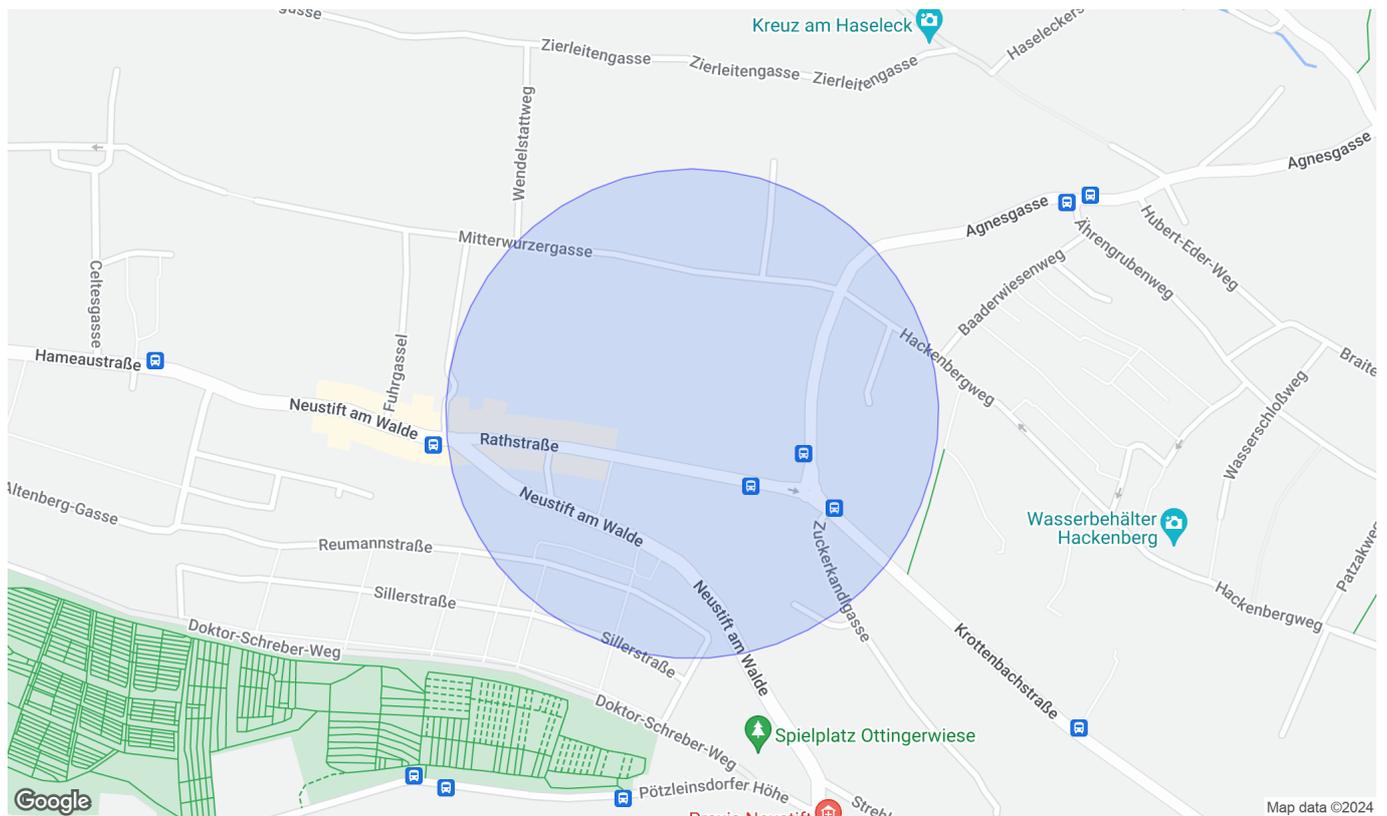
Ausstattung

Fußbodenheizung, Zentralheizung, Wohnküche / offene Küche, Personenaufzug, Badewanne, Fahrradraum, Abstellraum, Getrennte Toiletten, Grünblick

Lage

Die Wohnung befindet sich in einer ruhigen und grünen Wohngegend im 19. Bezirk von Wien, die dennoch eine hervorragende Anbindung an das öffentliche Verkehrsnetz bietet. Die Straßenbahnlinien 37 und 38 sowie mehrere Buslinien sind in wenigen Gehminuten erreichbar und bieten eine schnelle Verbindung ins Stadtzentrum. Die nahegelegene U-Bahn-Station Heiligenstadt (U4) ermöglicht eine bequeme Anbindung an das gesamte Wiener U-Bahn-Netz.

1190 Wien



Infrastruktur/Entfernungen (POIs)

Gesundheit

Arzt	1.000 m
Apotheke	500 m
Klinik	2.500 m
Krankenhaus	2.500 m

Nahversorgung

Supermarkt	500 m
Bäckerei	1.000 m
Einkaufszentrum	3.500 m

Verkehr

Bus	500 m
Straßenbahn	1.500 m
U-Bahn	3.500 m
Bahnhof	3.000 m
Autobahnanschluss	5.000 m

Kinder & Schulen

Schule	1.000 m
Kindergarten	500 m
Universität	3.000 m
Höhere Schule	3.000 m

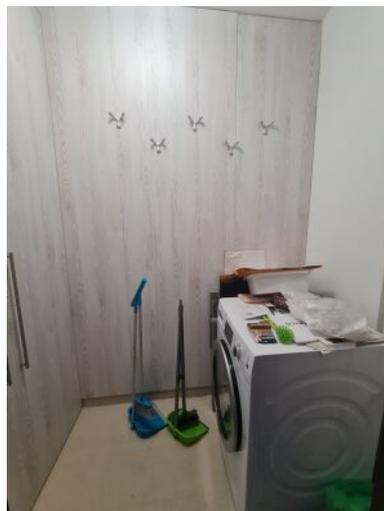
Sonstige

Geldautomat	2.000 m
Bank	2.000 m
Post	500 m
Polizei	2.500 m

Angaben Entfernung Luftlinie / Quelle: OpenStreetMap







Informationsblatt

Vermittlung von Wohnungsmietverträgen

ÖVI-Form Nr. 14M/07/2023

I. Makler als ausschließlicher Vertreter des Vermieters	2
II. Rücktrittsrechte	3

Das Mietobjekt wird Ihnen vom Immobilienmaklerunternehmen

vertreten durch
zur höchstpersönlichen Verwendung präsentiert. Eine Weitergabe von Geschäfts-
gelegenheiten bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Immobilienmaklers.

**Der Immobilienmakler erklärt, dass er – entgegen dem in der Immobilienwirt-
schaft üblichen Geschäftsgebrauch des Doppelmaklers – einseitig nur für den
Vermieter tätig ist.**



Von der Wirtschaftskammer Österreich, Fachverband der Immobilien- und Vermögenstreu-
händer, empfohlene Geschäftsbedingungen gem. § 10 ImmMV 1996, BGBl. Nr. 297/1996
GZ 2023/05/05 – FVO Go/Pe – Form 14M/ÖVI

Medieninhaber: Österreichischer Verband der Immobilienwirtschaft
1070 Wien, Mariahilfer Straße 116/2. OG/2 • E-Mail: office@ovi.at • www.ovi.at

Diese Informationsbroschüre wurde auf Basis der aktuellen Gesetzestexte und ständiger Rechtsprechung sorgfältig er-
stellt und den Mitgliedsbetrieben von ÖVI und WKO zur Verfügung gestellt. Die Verwendung erfolgt unter der Vorausset-
zung, dass eine Haftung des Medieninhabers ausgeschlossen wird. Eine mögliche Schutzwirkung zugunsten Dritter wird
ausdrücklich ausgeschlossen. Eine individuelle Abänderung oder auszugsweise Verwendung bedarf der ausdrücklichen
Zustimmung.

I. Makler als ausschließlicher Vertreter des Vermieters

Mit der Einführung des sogenannten »Bestellerprinzips« bei der Vermittlung von Miet-
wohnungen geht der Gesetzgeber ab 01.07.2023 davon aus, dass der Immobilienmakler
in der Regel nur mit dem Erstauftraggeber eine Provision vereinbaren kann. Wenn der
Immobilienmakler zunächst vom Vermieter oder von einem von diesem dazu Berech-
tigten beauftragt wird, kann er nur mit diesem eine Provision vereinbaren. Gleichzeitig wird
der Makler im Regelfall auf seine Doppelmaklertätigkeit gem. § 5 MaklerG verzichten, viel-
mehr ausdrücklich gem. § 17 MaklerG erklären, dass er einseitig nur für den Vermieter tä-
tig wird, nicht für den Mieter.

Gesetzestext § 17 a Maklergesetz

Vermittlung von Wohnungsmietverträgen

§ 17 a. (1) Wenn ein Vermieter oder ein von diesem dazu Berechtigter im eigenen Namen
als erster Auftraggeber einen Immobilienmakler mit der Vermittlung eines Wohnungsmiet-
vertrags beauftragt hat, kann der Immobilienmakler nur mit dem Vermieter bzw. dem von
diesem Berechtigten eine Provision vereinbaren.

(2) Mit einem Wohnungssuchenden kann ein Immobilienmakler nur dann eine Provision
vereinbaren, wenn ihn dieser als erster Auftraggeber mit der Vermittlung eines Wohnungs-
mietvertrags beauftragt hat.

(3) Auch mit dem Wohnungssuchenden als erstem Auftraggeber kann der Immobilienmak-
ler keine Provision vereinbaren, wenn

1. der Vermieter oder der Verwalter am Unternehmen des Immobilienmaklers oder an ei-
nem mit diesem verbundenen Unternehmen (§ 189 a Z 8 UGB) unmittelbar oder mittel-
bar beteiligt ist oder selbst, durch Organwalter oder durch andere maßgebliche Perso-
nen Einfluss auf dieses Unternehmen ausüben kann, oder wenn der Immobilienmakler
am Unternehmen des Vermieters oder Verwalters oder an einem mit diesem verbunde-
nen Unternehmen unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist oder selbst, durch Organwal-
ter oder durch andere maßgebliche Personen Einfluss auf dieses Unternehmen ausüben
kann, oder
2. der Vermieter oder eine in Z 1 erster Satz genannte Person vom Abschluss eines Makler-
vertrags abgesehen hat, damit der Wohnungssuchende als Erstauftraggeber provisio-
nspflichtig wird, oder
3. der Immobilienmakler eine zu vermietende Wohnung mit Einverständnis des Vermieters
inseriert oder zumindest für einen eingeschränkten Interessentenkreis auf andere Weise
bewirbt.

(4) Der Immobilienmakler hat jeden Maklervertrag über die Vermittlung eines Wohnungs-
mietvertrags unter Beifügung des Datums schriftlich oder auf einem anderen dauerhaften
Datenträger festzuhalten. Bei Geltendmachung eines Provisionsanspruchs hat er dem Woh-
nungssuchenden darzulegen, dass kein Fall des Abs. 1 oder des Abs. 3 vorliegt.

(5) Eine Vereinbarung ist unwirksam, soweit sie

1. den Wohnungssuchenden zu einer Provision oder sonstigen Leistung im Zusammenhang
mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Wohnungsmietvertrags an den nicht pro-
visionsberechtigten Immobilienmakler oder an den Vermieter verpflichtet oder
2. den Wohnungssuchenden zu einer sonstigen Leistung im Zusammenhang mit der Ver-
mittlung oder dem Abschluss eines Wohnungsmietvertrags ohne gleichwertige Gegen-
leistung an den früheren Mieter oder an einen sonstigen Dritten verpflichtet.

§ 27 MRG bleibt unberührt.

(6) Die Abs. 1 bis 5 und 7 gelten nicht für die Vermittlung von Wohnungsmietverträgen, die von Dienstgebern als Mieter geschlossen werden, um Dienstnehmern eine Dienst-, Natural- oder Werkswohnung (§ 1 Abs. 2 Z 2 MRG) zur Verfügung zu stellen.

(7) Sofern die Tat nicht bereits von § 27 Abs. 5 MRG erfasst ist, begeht eine Verwaltungsübertretung

1. wer als Immobilienmakler oder für ihn handelnder Vertreter entgegen Abs. 1, Abs. 3 oder Abs. 5 eine Provision oder sonstige Leistung vereinbart, fordert oder entgegennimmt,
2. wer als Vermieter oder für ihn handelnder Vertreter, als früherer Mieter oder sonstiger Dritter entgegen Abs. 5 Leistungen vereinbart, fordert oder entgegennimmt, oder
3. wer es als Immobilienmakler entgegen Abs. 4 unterlässt, einen Maklervertrag schriftlich oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger festzuhalten und ist in den Fällen der Z 1 und Z 2 mit einer Geldstrafe bis 3600 Euro, im Fall der Z 3 mit einer solchen bis 1500 Euro zu bestrafen.

II. Rücktrittsrechte

1. Rücktritt vom Immobiliengeschäft nach § 30a KSchG

Ein Verbraucher (§ 1 KSchG) kann binnen einer Woche seinen Rücktritt erklären, wenn,

- er seine Vertragserklärung am Tag der erstmaligen Besichtigung des Vertragsobjektes abgegeben hat,
- seine Erklärung auf den Erwerb eines Bestandrechts (insbes. Mietrechts), eines sonstigen Gebrauchs- oder Nutzungsrechts oder des Eigentums gerichtet ist, und zwar
- an einer Wohnung, an einem Einfamilienwohnhaus oder einer Liegenschaft, die zum Bau eines Einfamilienwohnhauses geeignet ist, und dies
- zur Deckung des dringenden Wohnbedürfnisses des Verbrauchers oder eines nahen Angehörigen dienen soll.

Die Frist beginnt erst dann zu laufen, wenn der Verbraucher eine Zweitschrift der Vertragserklärung und eine Rücktrittsbelehrung erhalten hat, d. h. entweder am Tag nach Abgabe der Vertragserklärung oder, sofern die Zweitschrift samt Rücktrittsbelehrung später ausgehändigt worden ist, zu diesem späteren Zeitpunkt. Das Rücktrittsrecht erlischt jedenfalls spätestens einen Monat nach dem Tag der erstmaligen Besichtigung. Die Vereinbarung eines Angelds, Reugelds oder einer Anzahlung vor Ablauf der Rücktrittsfrist nach § 30a KSchG ist unwirksam.

Eine an den Immobilienmakler gerichtete Rücktrittserklärung bezüglich eines Immobiliengeschäfts gilt auch für einen im Zug der Vertragserklärung geschlossenen Maklervertrag. Die Erklärung des Rücktritts ist an keine bestimmte Form gebunden. Die Rücktrittsfrist ist gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird (§ 3 Abs. 4 KSchG).

2. Das Rücktrittsrecht bei Nichteintritt maßgeblicher Umstände (§ 3a KSchG)

Der Verbraucher kann von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten, wenn

- ohne seine Veranlassung,
- maßgebliche Umstände,
- die vom Unternehmer als wahrscheinlich dargestellt wurden,
- nicht oder in erheblich geringerem Ausmaß eingetreten sind.

Maßgebliche Umstände sind

- die erforderliche Mitwirkung oder Zustimmung eines Dritten,
- steuerrechtliche Vorteile,
- eine öffentliche Förderung oder die Aussicht auf einen Kredit.

Die Rücktrittsfrist beträgt eine Woche ab Erkennbarkeit des Nichteintritts für den Verbraucher, wenn er über dieses Rücktrittsrecht schriftlich belehrt wurde. Das Rücktrittsrecht endet aber jedenfalls einen Monat nach beidseitiger vollständiger Vertragserfüllung.

Ausnahmen vom Rücktrittsrecht

- Wissen oder wissen müssen des Verbrauchers über den Nichteintritt bei den Vertragsverhandlungen.
- Im einzelnen ausgehandelter Ausschluss des Rücktrittsrechtes (formulärmäßig nicht abdeckbar).
- Angemessene Vertragsanpassung.

Die Erklärung des Rücktritts ist an keine bestimmte Form gebunden. Die Rücktrittsfrist ist gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird (§ 3 Abs. 4 KSchG).